

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2008.00009 vom 22. April 2005

ZH Verwaltungsgericht, 2005-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2008.00009

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2008.00009 du 22 avril 2005

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2008.00009 del 22 aprile 2005

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern (5.4. - 31.12.2005) | Die Beschwerdeführerin, eine Familienstiftung im Sinn von Art. 335 ZGB, richtete einen Ausstattungsbeitrag an einen ihrer Destinatäre aus. Weil es am Nachweis fehlt, dass dieser Beitrag für eine besondere Bedarfssituation bzw. für die Begründung eines eigenen Hausstandes des Destinatärs ausgerichtet wurde, ist der Beitrag nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand vom steuerbaren Gewinn der Stiftung abziehbar. Offen gelassen werden kann, ob bei Familienstiftungen Leistungen an Destinatäre generell geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen darstellen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

Erwägungen

E. 2

Umstritten ist vorliegend einzig die Frage, ob die Beschwerdeführerin als Familienstiftung im Sinn von Art. 335 ZGB eine als Ausstattungsbeitrag bezeichnete Zuwendung an einen ihrer Destinatäre, C, in der Höhe von Fr. ... als geschäftsmässig begründeten Aufwand vom steuerbaren Gewinn im Sinn von § 64 Abs. 1 StG abziehen kann.

E. 3.1

Für die bei der Bestimmung des steuerbaren Reingewinns entscheidende Frage der geschäftsmässigen Begründetheit einer Aufwendung ist bei einer Familienstiftung der als Geschäftszweck zu betrachtende Zweck der Stiftung massgebend, weil diese nur einen der nach Art. 335 Abs. 1 ZGB zulässigen Zwecke verfolgen darf (zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990: BGr, 4. März 2002, StE 2002 B 72.14.1 Nr. 19 E. 3.4, auch zum Folgenden). Geschäftsmässig begründet ist daher ein Aufwand bei einer Familienstiftung nur, wenn er bei einer geschäftlichen Tätigkeit im Rahmen des nach dem Zivilrecht zulässigen Stiftungszwecks anfällt.

E. 3.2

Art. 335 Abs. 1 ZGB nennt als zulässige Zwecke einer Familienstiftung die Erziehung, die Ausstattung, die Unterstützung und ähnliche Zwecke. Diese Aufzählung ist abschliessend (BGE 108 II 393 E. 6a; BGE 93 II 439 E. 4; BGE 73 II 81 E. 5) und bedeutet nach der Rechtsprechung, dass Familienstiftungen nur für besondere Bedarfssituationen errichtet werden dürfen (BGr, 4. März 2002, StE 2002 B 72.14.1 Nr. 19 E. 4.5 und 4.6). Leistungen einer Familienstiftung an ihre Destinatäre, die voraussetzungslos für den allgemeinen Lebensunterhalt der Familie ausgerichtet werden, sind unzulässig (BGr, 4. März 2002, StE 2002 B 72.14.1 Nr. 19 E. 4.5; BGE 108 II 393 E. 6a; 93 II 439 E. 4; 89 II 437 E. 1; 75 II 81 E. 3b). Leistungen an Destinatäre können also von vornherein nur dann als bei geschäftlichen Tätigkeiten im Rahmen des Stiftungszwecks ausgerichtet gelten, wenn sie an

besondere, an eine bestimmte Lebenslage anknüpfende Voraussetzungen gebunden sind (BGr, 4. März 2002, StE 2002 B 72.13.1 Nr. 19 E. 4.5). Diese vom Bundesgericht wiederholt bestätigte Praxis ist auch im Licht der neueren Doktrin, nach welcher zum Teil eine tendenziell weitere Auslegung von Art. 335 Abs. 1 ZGB befürwortet wird (vgl. Peter Breitschmid/Michael Vetsch in: Marc Amstutz et al. [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Zürich/Basel/Genf 2007, Art. 335 ZGB N. 4 f.; Harold Grüninger, Basler Kommentar, 3. A., 2006, Art. 335 ZGB N. 11; Alexandra Zeiter, Die Erbstiftung [Art. 493 ZGB], Freiburg im Uechtland 2001, Rz. 576 ff.; vgl. auch dies., Neues zur Unterhaltsstiftung, SJZ 97 [2001], S. 451 ff., S. 453), nicht aufzugeben.

E. 3.3

Das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze reicht für die Annahme einer besonderen Bedarfssituation nicht aus (jeweils für Unterstützungsleistungen jedoch in diesem Sinn Grüninger, Art. 335 ZGB N. 11; a.M. Michael Riemer, Berner Kommentar, 1981, Die Stiftungen, Systematischer Teil, N. 148). Eine blossе Altersgrenze erscheint schon deshalb nicht als genügend, weil eine Bedürftigkeit unabhängig vom Erreichen eines bestimmten Alters eintreten oder ausbleiben kann. Der Umstand, dass bei Personalfürsorgestiftungen einzig an ein bestimmtes Alter geknüpfte Leistungen zulässig sind, vermag daran nichts zu ändern (a.M. Grüninger, Art. 335 ZGB N. 11).

E. 4.1

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21. Juli 2005, auf welchen sich die streitige Zuwendung an C stützt, wird der Ausstattungsbeitrag ein Mal gewährt, und zwar bei Vollendung des 30. Altersjahres oder bei früherer Heirat. Der Ausstattungsbeitrag wird nach dem Beschluss ferner ohne Zinsen an unverheiratete Anteilsberechtigte im Alter von über 30 Jahren ausgerichtet. Die Pflichtige macht geltend, dass die streitige Zuwendung anlässlich der Begründung eines eigenen Haushalts durch C geleistet wurde. Aufgrund des Protokolls des Stiftungsrates, wonach Ausstattungsbeiträge nur im Fall der Heirat oder bei Überschreiten eines Alters von 30 Jahren gewährt werden, erscheint es jedoch als ausgeschlossen bzw. jedenfalls nicht genügend substantiiert, dass C die streitige Zuwendung anlässlich der Begründung eines eigenen Hausstandes erhalten hat. Selbst wenn die Begründung eines eigenen Hausstandes – entgegen der Annahme der Vorinstanz – als genügend substantiiert gelten würde, fehlt es am Nachweis eines Zusammenhangs zwischen der Zuwendung und der Begründung des Hausstandes durch C. Eine Leistung im Rahmen des nach Art. 335 Abs. 1 ZGB zulässigen Stiftungszwecks liegt folglich nicht vor.

E. 4.2

Da der von der Beschwerdeführerin an C ausgerichtete Betrag von Fr. ... schon deshalb nicht als geschäftsmässig begründet betrachtet werden kann, weil er nicht im Rahmen des gesetzlich zulässigen Stiftungszwecks geleistet wurde, kann dahingestellt bleiben, ob bei Familienstiftungen Leistungen an Destinatäre generell geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen darstellen (vgl. hierzu auch BGr, 22. April 2005, StE 2006 B 26.25 Nr. 2, E. 2.4). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG) und steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG). Demgemäss entscheidet der Einzelrichter :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.